

29.01.092

Herrn Landesrat
Ing. Erich Schwärzler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 3. August 2010

Betrifft: **Anfrage gemäß § 54 GO d LT -
Situation rund um Wettlokale in Vorarlberg**

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Laut aktuellen Medienberichten ist eine Zunahme von Straftaten im Zusammenhang mit Wettlokalen in Vorarlberg zu verzeichnen.

Aufgrund der besorgniserregenden Entwicklung im Umkreis von Wettlokalen (Raubüberfall in Dornbirn am 18.7.2010 und Raubüberfall am 1.8.2010 in Frastanz) erlaube ich mir an Sie nachstehende

Anfrage

zu richten:

1. Wie hoch ist die Anzahl behördlich bewilligter Standorte nach dem Wettengesetz?
2. Wie hoch ist die Anzahl bewilligter Wett-Terminals nach dem Wettengesetz?
3. Wie viele Strafverfahren wurden in den Jahren 2007, 2008 und 2009 nach dem Wettengesetz durchgeführt bzw rechtskräftig abgeschlossen? In welcher Höhe wurden Strafgelder eingehoben?
4. Welche Öffnungszeiten gelten in Wettlokalen?
5. Haben die Anrainer bei der Bewilligung von Standorten Parteistellung?
6. Welche Vorkehrungen werden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen getroffen? Wie werden diese kontrolliert?

7. Ist bekannt, dass in Wettlokalen auch nach dem Glücksspielgesetz illegale Spielautomaten aufgestellt sind? Wenn ja, in wie vielen Wettlokalen ist dies der Fall und was wird dagegen unternommen?
8. Wurden illegale Automaten beschlagnahmt und für Verfallen erklärt? Wenn ja, wie viele in den Jahren 2007, 2008 und 2009?
9. Könnten Wettlokale in Vorarlberg verboten werden (analog zu Geldspielapparaten)? Bestehen derartige Überlegungen?

Ich bedanke mich im Voraus für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
LAbg. Josef Brunner

BEANTWORTUNG DURCH LANDESRAT ING. ERICH SCHWÄRZLER

Bregenz, am 24. August 2010

Herrn
LAbg Josef Brunner
Freiheitlicher Landtagsklub
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Situation rund um Wettlokale in Vorarlberg?
Bezug: Ihre Anfrage vom 3. August 2010, Zl 29.01.092

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter,

Ihre Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages
beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie hoch ist die Anzahl behördlich bewilligter Standorte nach dem Wettengesetz?**
- 2. Wie hoch ist die Anzahl bewilligter Wett-Terminals nach dem Wettengesetz?**

Nach Auskunft der zuständigen Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung ist die Ausübung der Tätigkeit des Buchmachers und Totalisateurs nach dem Wettengesetz, LGBl Nr 18/2003 idgF, an insgesamt 273 Standorten in Vorarlberg bewilligt bzw der Behörde angezeigt worden. Hierbei wird bemerkt, dass im Rahmen einer Bewilligung nach dem Wettengesetz die Tätigkeit des Buchmachers und Totalisateurs an einem oder mehreren Standorten ausgeübt werden darf. Jede Verlegung eines Standortes oder Hinzunahme eines Standortes bedarf der Anzeige an die Behörde. Im Fall der Ausübung der Tätigkeit über Wettautomaten gilt der Aufstellungsort als Standort.

„Wett-Terminals“ sind nach dem Wettengesetz nicht bewilligungspflichtig.

- 3. Wie viele Strafverfahren wurden in den Jahren 2007, 2008 und 2009 nach dem Wettengesetz durchgeführt bzw rechtskräftig abgeschlossen? In welcher Höhe wurden Strafgeelder eingehoben?**

Laut Information der zuständigen Bezirkshauptmannschaften wurden in den Jahren 2007, 2008 und 2009 insgesamt acht Strafverfahren nach dem Wettengesetz durchgeführt und Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 1.460 Euro verhängt.

	2007	2008	2009
Strafverfahren	1	1	6
Strafbeträge (€)	70	450	940

4. Welche Öffnungszeiten gelten in Wettlokalen?

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung sind im Wettengesetz keine Bestimmungen betreffend Öffnungszeiten enthalten, allerdings können sich faktische Beschränkungen der Öffnungszeiten aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben (zB für Gastronomiebetriebe nach der Gewerbeordnung 1994 und dem Öffnungszeitengesetz 2003).

Die zur Novellierung des Wettengesetzes eingerichtete Arbeitsgruppe unter Leitung der Abteilung Gesetzgebung im Amt der Landesregierung (vgl Antwort zur Frage 9) prüft derzeit die Möglichkeit, Beschränkungen der Öffnungszeiten in das Wettengesetz aufzunehmen.

5. Haben die Anrainer bei der Bewilligung von Standorten Parteistellung?

Laut Information der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung zielen die Bestimmungen des Wettengesetzes insbesondere auf den Schutz der Wettteilnehmer ab (vgl Regierungsvorlage 79/2002, XXVII. Vorarlberger Landtag); eine Parteistellung von Anrainern ist im Wettengesetz nicht vorgesehen.

Anrainern von Buchmacher- und Totalisateur-Standorten kommt jedoch in anderen, den Standort betreffenden Verwaltungsverfahren eine Parteistellung zu (zB Baugesetz, Gewerbeordnung 1994).

6. Welche Vorkehrungen werden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen getroffen? Wie werden diese kontrolliert?

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung haben Unternehmer und Veranstalter gemäß § 14 Abs 1 lit b des Jugendgesetzes, LGBI Nr 16/1999 idgF, Kinder und Jugendliche von Betriebsanlagen und ähnlichen Räumen auszuschließen, in denen Wetten gewerbsmäßig vermittelt oder abgeschlossen werden. Gemäß § 7 Abs 2 lit b des Wettengesetzes ist dieses Wettverbot auch in das Wettreglement aufzunehmen.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendgesetzes wird von den zuständigen Bezirkshauptmannschaften in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsexekutive kontrolliert.

7. Ist bekannt, dass in Wettlokalen auch nach dem Glücksspielgesetz illegale Spielautomaten aufgestellt sind? Wenn ja, in wie vielen Wettlokalen ist dies der Fall und was wird dagegen unternommen?

Laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung haben moderne Spielautomaten meist verschiedene Funktionsweisen. Es kann daher derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass an Standorten nach dem Wettengesetz auch Automaten mit anderen Funktionsweisen als jenen in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Vermittlung von Wetten betrieben werden. Die zuständigen Bezirkshauptmannschaften führen diesbezüglich schwerpunktmäßige Kontrollen durch.

Im Zeitraum 2007 bis 2010 wurden von den Bezirkshauptmannschaften insgesamt 161 Automaten nach dem Glücksspielgesetz, BGBl Nr 620/1989 idgF, und dem Spielapparategesetz, LGBl Nr 23/1981 idgF, in Vorarlberg beschlagnahmt und gegen die Betreiber Strafverfahren eingeleitet.

8. Wurden illegale Automaten beschlagnahmt und für Verfallen erklärt? Wenn ja, wie viele in den Jahren 2007, 2008 und 2009?

Laut Information der zuständigen Bezirkshauptmannschaften wurden in den Jahren 2007 bis 2010 insgesamt 161 Automaten nach dem Glücksspiel- und Spielapparategesetz beschlagnahmt; 20 Automaten wurden für Verfallen erklärt.

Automaten	2007	2008	2009	2010
beschlagnahmt	2	87	5	67
für Verfallen erklärt	-	20	-	-

9. Könnten Wettlokale in Vorarlberg verboten werden (analog zu Geldspielapparaten)? Bestehen derartige Überlegungen?

Derzeit arbeitet eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Abteilung Gesetzgebung im Amt der Landesregierung an einem Vorschlag zur Novellierung des Wettengesetzes. In Anlehnung an die aktuelle Novelle des Glücksspielgesetzes sollen insbesondere im Interesse des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und der Spieler die Anforderungen an die Bewilligungsinhaber und die Standorte auch im Wettengesetz erhöht werden. Hierbei wird auch die Möglichkeit eines generellen Verbotes von Wettterminals in Vorarlberg geprüft.

Mit freundlichen Grüßen
Ing. Erich Schwärzler
Landesrat